

## Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff SGB III

1. Voraussetzungen nach § 95 SGB III
  - a) Erheblicher Arbeitsausfall nach § 96 SGB III
    - Wirtschaftliche Gründe oder unabwendbares Ereignis (Abs. 2 und 3)
    - Vorübergehend
    - Unvermeidbar (Abs. 4)
    - Mindestens 10 % der AN sind mit Ausfall von 10 % oder mehr betroffen
  - b) Betrieblich nach § 97 SGB III  
Beschäftigung mindestens 1 AN
  - c) Persönlich nach § 98 SGB III
    - AN in ungekündigtem sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis
    - Keine Minijobber, Rentner, Krankengeldbezieher, Azubis (Sonderregelungen)
  
2. Zustimmung der Arbeitnehmer  
Arbeitsrechtlich nur bei Zustimmung der AN zulässig. Möglich ist
  - a) Regelung in einem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifvertrag
  - b) Regelung in einer Betriebsvereinbarung (ohne mitbestimmungspflichtig gem. § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BetrVG)
  - c) Ausdrückliche oder konkludente Einzelvereinbarung
  
3. Anzeige gegenüber der Bundesagentur nach § 99 SGB III
  - a) Agentur am Betriebssitz des Arbeitgebers
  - b) Stellungnahme BR (soweit vorhanden) oder Einzelvereinbarungen beifügen
  - c) Glaubhaftmachung der Anspruchsvoraussetzungen
  - d) Nutzung des Formulars „Anzeige über Arbeitsausfall für Kug“
  
4. Höhe nach §§ 105, 106 SGB III
  - a) Berechnung auf Basis des pauschalierten Nettoentgelts der Soll- und Ist-Leistung gem. Berechnungstabelle Bundesagentur
  - b) Auszahlung durch Arbeitgeber
  - c) Nutzung des Formulars „Antrag auf Kug – Leistungsantrag“